

PROJEKTAUFRUF

für die spezifischen Ziele 4, 5 und 6

Spezifisches Ziel 4

„Verbesserung des Artenschutzes auf grenzüberschreitender Ebene am Oberrhein“

Spezifisches Ziel 5

„Verbesserung der Qualität der Ökosystemdienstleistungen am Oberrhein“

Spezifisches Ziel 6

„Verringerung der Umweltbelastungen im Rahmen der Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung am Oberrhein“

Hinweis: Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird in dem vorliegenden Dokument die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Das Programm INTERREG V Oberrhein zielt darauf ab, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im deutsch-französisch-schweizerischen Grenzraum am Oberrhein zu unterstützen. Dazu fördert es aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Projekte, die der Umsetzung der Strategie des [Operationellen Programms](#) (OP) dienen, die insgesamt zwölf spezifische Ziele umfasst.

1. Kontext des vorliegenden Projektaufrufs

Vor dem Hintergrund des absehbaren Endes der Förderperiode des Programms INTERREG V Oberrhein wurde zwischen Februar und April 2019 ein gemeinsamer Aufruf zur Interessenbekundung für das spezifische Ziel 4 „Verbesserung des Artenschutzes auf grenzüberschreitender Ebene am Oberrhein“ und das spezifische Ziel 5 „Verbesserung der Qualität der Ökosystemdienstleistungen am Oberrhein“ durchgeführt. Ziel war es:

- potenzielle Projektideen zu identifizieren sowie
- den Bedarf an EFRE-Mitteln abzuschätzen, der für die Förderung dieser Ideen notwendig ist.

Im Ergebnis konnten zahlreiche Projektideen identifiziert werden, die den genannten spezifischen Zielen grundsätzlich entsprechen. Die Summe an EFRE-Mitteln zur potenziellen Unterstützung dieser Projektideen übersteigt dabei die Summe der noch verfügbaren Fördermittel.

Hinzu kommt, dass beim Gemeinsamen Sekretariat mehrere Projektideen eingegangen sind, die dem spezifischen Ziel 6 zuzuordnen sind.

Vor diesem Hintergrund und da sich die spezifischen Ziele 4, 5 und 6 innerhalb des Programms eine gemeinsame Ausstattung an Fördermitteln teilen, hat der Begleitausschuss beschlossen, einen Projektaufruf für alle drei spezifischen Ziele zu veröffentlichen.¹

Der vorliegende Projektaufruf stellt somit die letzte Gelegenheit dar, im Rahmen des Programms INTERREG V Oberrhein Mittel für Projekte innerhalb der drei genannten spezifischen Ziele zu beantragen (siehe Punkt 2).

***Hinweis:** Für die verschiedenen spezifischen Ziele des Programms kommen unterschiedliche Verfahren für die Projektauswahl zur Anwendung. Sollten Sie eine Projektidee zu einem anderen spezifischen Ziel haben, wenden Sie sich bitte an das Gemeinsame Sekretariat, das Sie gerne über das Verfahren zur Projektauswahl informiert.*

¹ Für weitere Einzelheiten zum finanziellen Rahmen siehe Kapitel 4 des vorliegenden Projektaufrufs.

2. Prioritäten und Ziele, die Gegenstand des Projektaufrufs sind

Gegenstand des vorliegenden Projektaufrufs sind folgende spezifische Ziele:

<u>Spezifisches Ziel 4</u>	<p><u>„Verbesserung des Artenschutzes auf grenzüberschreitender Ebene am Oberrhein“:</u></p> <p><i>Im Rahmen dieses spezifischen Ziels werden die folgenden grenzüberschreitenden Entwicklungen angestrebt:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Verbesserung des Erhaltungszustandes von Schutzgebieten- Zunahme von Installationen zur Wiederansiedlung bedrohter Arten und zur Verbindung von Schutzgebieten- Steigerung der Schutzvorkehrungen für bedrohte Arten außerhalb von Schutzgebieten
<u>Spezifisches Ziel 5</u>	<p><u>„Verbesserung der Qualität der Ökosystemdienstleistungen am Oberrhein“:</u></p> <p><i>Im Rahmen dieses spezifischen Ziels werden die folgenden grenzüberschreitenden Entwicklungen angestrebt:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Erhalt bzw. Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Böden am Oberrhein- Verbesserung der Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers am Oberrhein- Bewahrung von Grasland-, Feucht- und Waldgebieten am Oberrhein
<u>Spezifisches Ziel 6</u>	<p><u>„Verringerung der Umweltbelastungen im Rahmen der Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung am Oberrhein“</u></p> <p><i>Im Rahmen dieses spezifischen Ziels werden die folgenden grenzüberschreitenden Entwicklungen angestrebt:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Verringerung des Bodenverbrauchs durch grenzüberschreitend rationalisierte Nutzung von Flächen, insbesondere hinsichtlich des Erhalts von Grünflächen und der Sanierung von Industriebrachen- Verringerung des Ausstoßes von Luftschadstoffen und Treibhausgasen durch Mobilisierung komplementärer Potentiale zur Reduktion des Energieverbrauchs und zur Produktion und Nutzung erneuerbarer Energien im Wohnungswesen, in öffentlichen Einrichtungen sowie in allen Branchen der Wirtschaft am Oberrhein- Entwicklung ressourceneffizienter Wirtschaftszweige durch grenzüberschreitende Ausweitung des Produkt- und Dienstleistungsangebots, insbesondere im Bereich der „Green Economy“ und der Energieeffizienz von Gebäuden

Informationen zur notwendigen Einordnung Ihrer Projektidee in den strategischen Gesamtrahmen enthält das [Operationelle Programm](#) INTERREG V Oberrhein, und hier insbesondere die Seiten 47 bis 58 mit näheren Angaben zu den spezifischen Zielen 4, 5 und 6.

Eine vereinfachte Darstellung der Programmstrategie sowie Projektbeispiele zu den einzelnen spezifischen Zielen sind der Broschüre [„Eine Strategie - 12 Ziele – Mein Projekt“](#) des Programms INTERREG V Oberrhein zu entnehmen.

2. Rechtlicher Rahmen

Die im Rahmen des vorliegenden Projektaufrufs eingereichten Projektideen müssen den europäischen, den nationalen sowie den programmspezifischen Vorgaben des Programm INTERREG V Oberrhein (2014-2020) entsprechen.

Die einschlägigen Vorgaben sind auf der [Website](#) des INTERREG-Programms sowie im [Programmhandbuch](#) einsehbar.

3. Finanzrahmen

4.1. Verfügbare Mittel für die spezifischen Ziele 4, 5 und 6

Nach derzeitigem Stand beläuft sich der Betrag der für die spezifischen Ziele 4, 5 und 6 noch verfügbaren Mittel auf rund **5,8 Millionen Euro**.

Mit dem vorliegenden Projektaufruf verfolgen die Programmpartner INTERREG V Oberrhein das Ziel, den Gesamtbetrag dieser verfügbaren verbleibenden Mittel zuzuweisen.

Diese Finanzausstattung könnte sich erhöhen, falls Projekte, die zuvor im Rahmen der spezifischen Ziele 4, 5 und 6 programmiert wurden, nicht alle ihnen zugewiesenen Mittel verausgaben sollten. Dieser Mehrbetrag kann eingesetzt werden, um ein oder mehrere zusätzliche Projekte zu fördern. Gegebenenfalls werden für das (die) betroffene(n) Projekt(e) spezielle Bedingungen für die Zuweisung der Fördermittel festgelegt.

Die Entscheidung über den Gesamtbetrag zur Förderung von Projekten im Rahmen des Projektaufrufs sowie über die Festlegung der Bedingungen für die Zuweisung der Mittel an die ausgewählten Projekte obliegt dem Begleitausschuss.

4.2. Finanzierungsmodalitäten

- a) Der Förderbetrag aus EFRE-Mitteln für die ausgewählten Projekte beläuft sich jeweils auf 50 % des Gesamtbetrags der in den Kostenplänen der deutsch-französischen Projektgruppe eines Projektes vorgesehenen Ausgaben. Die Sicherstellung ausreichender zusätzlicher Kofinanzierungsmittel zur Durchführung des Projekts ist Aufgabe der Projektgruppe, die eine Förderung aus EFRE-Mitteln erhält. Dies kann durch Eigenmittel und/oder in Form einer finanziellen Beteiligung von Dritten (kofinanzierende Projektpartner) erfolgen.

Die Fördermindestsumme aus dem EFRE beläuft sich auf 40.000 €, die Förderhöchstsumme aus dem EFRE beläuft sich auf 2.000.000 €². Die Gesamtsumme an förderfähigen Ausgaben der deutsch-französischen Projektgruppe beläuft sich demnach auf mindestens 80.000 € und höchsten 4.000.000 € je Projekt. Zu dem genannten Höchstbetrag von 4.000.000 € kommen ggf. die Ausgaben Schweizerischer Projektpartner hinzu.

- b) Die Kofinanzierung erfolgt in Form einer Erstattung der tatsächlichen förderfähigen Ausgaben.
- c) Das grundsätzliche gemeinschaftliche Verbot der Doppelfinanzierung ist zu beachten. Demnach dürfen Ausgaben, die im Rahmen des vorliegenden Projektauftrags genehmigten Projekte geltend gemacht werden, nicht durch eine andere Finanzierungsquelle der Europäischen Union gefördert worden sein.

4.3. Förderfähige Ausgaben

Die Ausgaben dürfen ausschließlich den für die Durchführung eines Projekts vorgesehenen Kosten entsprechen. Die förderfähigen Ausgaben beschränken sich auf folgende Kategorien:

- a) Projektvorbereitungskosten (pauschal 20.000 €, d. h. EFRE-Mittel in Höhe von 10.000 €)
- b) Personalkosten
- c) Büro- und Verwaltungskosten (pauschal in Höhe von 15 % der Personalkosten)
- d) Reise- und Unterbringungskosten
- e) Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen
- f) Ausrüstungskosten
- g) Infrastrukturkosten

Alle geltend gemachten Ausgaben müssen einen direkten Bezug zu dem jeweiligen Projekt aufweisen.

Ausführliche Informationen zur Förderfähigkeit von Ausgaben enthält das [Programmhandbuch](#) (Kapitel „Kostenplan und Kriterien für die Förderfähigkeit von Ausgaben“)

4.4. Projektdauer und Zeitraum der Förderfähigkeit

Die maximale Projektdauer beträgt drei Jahre.

Der Projektbeginn kann frühestens nach einer ersten Projektauswahlphase nach der Sitzung des Begleitausschusses erfolgen, der zu diesem Zweck am 12. Dezember 2019 tagt (siehe Punkt 5.3). Abweichend von den üblichen Bestimmungen des Programms gelten dabei Projektausgaben ab dem 13. Dezember 2019 als förderfähig, und zwar auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt noch kein fertiggestellter und vollständiger Förderantrag vorliegt und das Projekt noch nicht durch den Begleitausschuss genehmigt wurde.

Dessen ungeachtet wird darauf hingewiesen, dass der Beginn eines Projektes vor seiner formalen Genehmigung durch den Begleitausschuss auf eigene Gefahr der beteiligten Projektpartner erfolgt. Bereits getätigte Ausgaben für ein Projekt, das nicht vom Begleitausschuss genehmigt wird, werden nicht gefördert. Im Falle der Genehmigung eines Projektes durch den Begleitausschuss werden

² In begründeten Fällen kann der Begleitausschuss eine höhere Kofinanzierung durch die Gemeinschaft zugestehen, falls das betroffene Projekt beim Erreichen der Programmziele eine wesentliche Rolle spielt und die Kriterien für die Förderfähigkeit besonders gut erfüllt. Wesentliches Kriterium für die Entscheidung zur Zuerkennung einer ausnahmsweise höheren Kofinanzierung ist der mögliche Beitrag des betroffenen Projekts zum Indikatorensystem des Programms INTERREG V.

dagegen bereits getätigte Ausgaben nachträglich förderfähig, und dies ab dem im Kurzformular angegebenen Datum des Projektbeginns, frühestens aber zum 13. Dezember 2019 (s.o.).

Die Projekte müssen bis spätestens 30. Juni 2023 beendet sein. Dies beinhaltet die vollständige Durchführung der geförderten Maßnahmen und die Tätigkeit sämtlicher Ausgaben.

5. Kriterien und Verfahren zur Projektauswahl

5.1. Partnerschaft

Für die Teilnahme am Projektaufruf ist eine grenzüberschreitende Projektgruppe einzurichten, die für die Ausarbeitung und Umsetzung des Projekts verantwortlich ist. Die Projektpartner müssen aus mindestens zwei der am Programm beteiligten Staaten stammen.

Die grenzüberschreitende Projektgruppe umfasst den Projektträger, einen oder mehrere kofinanzierende und/oder Ausgaben tätige Partner sowie ggf. einen oder mehrere assoziierte Partner.

Der Projektträger und die kofinanzierenden und/oder Ausgaben tätigen Partner müssen über ausreichend administrative, finanzielle und operative Kapazität verfügen, um das Projekt erfolgreich durchzuführen.

Die Projekte können nur dann im Rahmen des Programms gefördert werden, wenn sie einen Mehrwert für das Programmgebiet bieten. Bei den Partnern handelt es sich in der Regel um öffentliche oder private Einrichtungen, die ihren Sitz im Programmgebiet haben.

Die Teilnahme von Partnern von außerhalb des Programmgebiets ist in Ausnahmefällen möglich, soweit sie ihren Sitz in Frankreich, Deutschland oder der Schweiz haben und ihre Teilnahme einen Vorteil für das Erreichen der Projektziele bedeutet.

a) Kofinanzierende und/oder Ausgaben tätige deutsche oder französische Partner

Die kofinanzierende und/oder Ausgaben tätige Partner beteiligen sich an der Projektumsetzung und der finanziellen Durchführung des Projekts. Dies geschieht durch einen finanziellen Beitrag und/oder indem sie selbst Ausgaben tätigen, für die sie eine Förderung aus Programmmitteln erhalten. Im letztgenannten Fall sind sie Begünstigte des geförderten Projekts.

b) Projektträger

Der Projektträger wird aus dem Kreis der Begünstigten oder der kofinanzierenden Partner des Projekts benannt. Dabei muss es sich um eine öffentliche oder private Einrichtung handeln, die ihren Sitz in Baden-Württemberg, in Rheinland-Pfalz oder in Frankreich hat.

Der Projektträger ist während der Antragsphase für die inhaltliche Vorbereitung des Projektantrags zuständig. Wird ein Projekt im Rahmen des vorliegenden Projektaufrufs genehmigt, ist er zudem für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts verantwortlich. Dies betrifft sowohl die Überwachung der Umsetzung der Projektmaßnahmen als auch die finanzielle und administrative Projektumsetzung. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Projektpartner dem Projektträger über ihre Aktivitäten im Rahmen des Projekts Bericht zu erstatten.

Der Projektträger ist alleiniger Ansprechpartner des Gemeinsamen Sekretariats und der Verwaltungsbehörde des Programms. Er ist alleiniger Empfänger der ausbezahlten Fördermittel für das gesamte Projekt und ggf. zuständig für deren Weiterleitung an die verschiedenen Begünstigten.

Assoziierte Partner

Jede öffentliche oder private Einrichtung kann sich als assoziierter Partner am Projekt beteiligen, insofern ihre Aufnahme in die Partnerschaft einen relevanten Mehrwert darstellt.

Die assoziierten Partner sind am Projekt beteiligt, leisten jedoch keinen finanziellen Beitrag zum Projekt. Sie erhalten keine Fördermittel.

c) Schweizerische Partner

Die Förderkulisse des Programms INTERREG V Oberrhein umfasst die fünf Kantone der Nordwestschweiz. Schweizerische Partner können sich folglich am Projektaufruf beteiligen, und zwar als kofinanzierende oder assoziierte Partner.

Sie können jedoch nicht Begünstigte einer Förderung aus Programmmitteln sein. Die Förderung aus Programmmitteln bleibt ausschließlich den deutschen und französischen Ausgaben tätigen Projektpartnern vorbehalten.

Die an einem Projekt beteiligten schweizerischen Akteure haben die Möglichkeit, eine Kofinanzierung von schweizerischer Seite zu beantragen, z.B. durch die Kantone oder die Schweizerische Eidgenossenschaft („Neue Regionalpolitik“). Weitere Informationen über die Beteiligung von schweizerischen Partnern am Projekt enthält das [Programmbandbuch](#). Ansprechpartner für sämtliche Fragen zur Beteiligung der Schweiz ist bei der Regio Basiliensis (IKRB):

Andreas DOPPLER
Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB)
St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel
+41 (0)61 915 15 15
andreas.doppler@regbas.ch
www.regbas.ch

5.2. Auswahlkriterien

Die Projektauswahl erfolgt anhand der folgenden Kriterien, die auf einer Skala von 1 bis 10 bewertet werden.

- a) Beitrag zu nur einem einzigen spezifischen Ziel, das vom Projektaufruf betroffen ist (20 Punkte):
 - Beitrag zu einer oder mehreren grenzüberschreitenden Entwicklungen (10 Punkte)
 - Beitrag zu den Output-Indikatoren des spezifischen Ziels (10 Punkte)

- b) Grenzüberschreitender Mehrwert des Projekts (10 Punkte)
- c) Innovativer Charakter des Projekts (10 Punkte)
- d) Dauerhaftigkeit und Struktureffekte (10 Punkte)
- e) Beitrag zu den Querschnittszielen des Programms (4 Punkte)

Ein Projekt, das zu einem der genannten Kriterien einen unzureichenden Beitrag leistet, erhält für dieses Kriterium 0 Punkte. Für ein Projekt, das im Gegensatz dazu einem der genannten Kriterien einen außerordentlich positiven Beitrag leistet, erhält für dieses Kriterium volle Punktzahl.

Unzureichender Beitrag	0 Punkte
Geringer Beitrag	1-3 Punkte
Mittlerer Beitrag	4-5 Punkte
Guter Beitrag	6-8 Punkte
Sehr guter Beitrag	8-10 Punkte

Die spezifischen Ziele werden im [Operationellen Programm](#) beschrieben. Die Kriterien b) bis e) werden ihrerseits im [Programmhandbuch](#) erläutert (S. 20 bis 22).

5.3. Auswahlverfahren

Das Verfahren zur Projektauswahl umfasst zwei Phasen:

① Einreichung und Prüfung des Kurzformulars

Das [Kurzformular zum Projektauftrag für die spezifischen Ziele 4, 5 und 6 ist hier abrufbar](#).

Eine ausführliche Begleitung der einzelnen Teilnehmer am Projektauftrag bei der Antragstellung ist nicht möglich. Den potenziellen Antragstellern werden lediglich Informationen zum Verfahren des Projektauftrags und/oder allgemeine Informationen zu den Auswahlkriterien bereitgestellt, und dies insbesondere im Rahmen der zu diesem Zweck organisierten Informationsveranstaltungen.

Das Kurzformular ist vom Projektträger beim Gemeinsamen Sekretariat des Programms INTERREG V Oberrhein einzureichen. Dem Kurzformular kann ein Anhang beigefügt werden, in dem der Inhalt des Projekts zusammenfassend beschrieben wird. Wird ein Anhang beigefügt, muss dieser zweisprachig sein und darf nicht mehr als insgesamt fünf Seiten umfassen.

Nach Einreichung des Kurzformulars erhalten die Projektträger eine Eingangsbestätigung per E-Mail.

Die Prüfung der Kurzformulare erfolgt in drei Phasen:

1) Prüfung der Zulässigkeit der Kurzformulare

Bitte beachten Sie, dass Projekte, die die folgenden Kriterien für die Zulässigkeit nicht erfüllen, nicht berücksichtigt werden können:

- Das Kurzformular muss innerhalb der im Projektauftrag festgelegten Frist eingereicht werden (vgl. Punkt 6).

- Zudem muss das eingereichte Kurzformular die folgenden formalen Kriterien erfüllen:
 - Es ist das für diesen Projektaufruf spezifische Kurzformular zu verwenden;
 - Das Kurzformular muss vollständig ausgefüllt sein;
 - Das Kurzformular muss durchgängig in französischer und deutscher Sprache ausgefüllt sein;
 - Das Kurzformular muss den formalen Anforderungen des Programms entsprechen:
 - Projektpartnerschaft:
 - Die Projektpartnerschaft muss kofinanzierende und/oder Ausgaben tätigende Partner aus mindestens zwei der am Programm beteiligten Staaten umfassen.
 - Zeitplan:
 - Die im Zeitplan des Kurzformulars angegebene Projektdauer darf drei Jahre nicht überschreiten.
 - Der im Zeitplan des Kurzformulars angegebene Projektbeginn darf nicht vor dem 13. Dezember 2019 liegen.
 - Das im Zeitplan des Kurzformulars angegebene Projektende darf nicht nach dem 30. Juni 2023 liegen.
 - Finanzierungsplan:
 - Der EFRE-Fördersatz für das Projekt muss 50 % betragen.
 - Die beantragte EFRE-Fördersumme muss zwischen 40.000 € und 2.000.000 €³ liegen.
 - Kostenplan und Finanzierungsplan müssen ausgeglichen sein.

Alle Kurzformulare, die nach der im vorliegenden Projektaufruf festgesetzten Frist eingereicht werden, werden ohne Ausnahme für unzulässig erklärt. Die Projektträger werden per E-Mail über die Unzulässigkeit ihres Kurzformulars informiert.

Kurzformulare, die innerhalb der im Projektaufruf festgesetzten Frist eingereicht werden, prüft das Gemeinsame Sekretariat hinsichtlich der Beachtung der o.g. formalen Kriterien. Sind diese nicht erfüllt, informiert das Gemeinsame Sekretariat die betroffenen Projektträger nach Ende des Projektaufrufs über die Punkte, die zu berichtigen sind, damit das Kurzformular als zulässig betrachtet werden kann. Die Projektträger verfügen über eine Frist von 48 Stunden, um das Kurzformular zu korrigieren, anzupassen und erneut einzureichen.

Erfüllt das Kurzformular nach Ablauf dieser Nachfrist noch immer nicht alle formalen Kriterien, wird es endgültig als nicht zulässig erklärt. Dies gilt auch für den Fall, dass das überarbeitete Kurzformular nach Ablauf der Nachfrist von 48 Stunden übermittelt wird. In beiden Fällen werden die Projektträger per E-Mail über die Unzulässigkeit ihres Kurzformulars informiert.

³ In begründeten Fällen kann der Begleitausschuss eine höhere Kofinanzierung aus Programmmitteln bewilligen, falls das betroffene Projekt beim Erreichen der Programmziele eine wesentliche Rolle spielt und den Förderfähigkeitskriterien entspricht. Wesentliches Kriterium für die Entscheidung zur Zuerkennung einer ausnahmsweise höheren Förderung aus Gemeinschaftsmitteln ist der mögliche Beitrag des betroffenen Projekts zum Indikatorensystem des Programms.

2) Prüfung der zulässigen Kurzformulare durch das Gemeinsame Sekretariat

Nur zulässige Kurzformulare werden einer Prüfung durch das Gemeinsame Sekretariat des Programms unterzogen, das deren Förderfähigkeit im Hinblick auf die im vorliegenden Projektaufruf festgelegten Auswahlkriterien (vgl. Kapitel 5.2) bewertet.

3) Prüfung der Kurzformulare durch die Programmgerien von INTERREG V Oberrhein

Eine Darstellung der Zusammensetzung und Funktion der Programmgerien ist im [Internet-Auftritt](#) des Programms INTERREG V Oberrhein verfügbar.

Nach Prüfung der zulässigen Kurzformulare durch die Programmpartner schlägt die Arbeitsgruppe eine erste Einstufung der Projektideen auf Grundlage der im Projektaufruf festgelegten Kriterien vor. Der Begleitausschuss entscheidet daraufhin am 12. Dezember über die endgültige Einstufung und Auswahl der Projektideen.

Nach der Entscheidung des Begleitausschusses werden die Projektträger schriftlich über das Ergebnis dieser ersten Phase der Projektauswahl informiert. Nur die vom Begleitausschuss ausgewählten Projektideen werden zur Teilnahme an Phase ② des Auswahlverfahrens aufgefordert, d.h. zur Ausarbeitung eines vollständigen Förderantrags mittels der Online-Anwendung *SYNERGIE-CTE*. Der Begleitausschuss kann zu den ausgewählten Projektideen Anmerkungen machen, die von den Projektträgern und Projektpartnern bei der Ausarbeitung des vollständigen Förderantrags ggf. zu berücksichtigen sind. Ausführliche Erläuterungen zur Zusammenstellung eines vollständigen Förderantrags finden sich im Programmhandbuch (Kapitel „Verfahren zur Antragstellung“).

Die nach dieser ersten Phase ausgewählten Projekte kommen grundsätzlich für eine Förderung aus Programmmitteln in Frage. Die tatsächliche Aufnahme eines Projekts in die Förderung erfolgt jedoch erst am Ende der Phase ② der Projektauswahl.

Sollten nach Dezember 2019 und damit nach Abschluss der ersten Phase der Projektauswahl zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Zuweisung dieser zusätzlichen Mittel auf Grundlage der Einstufung zum Abschluss der ersten Phase der Projektauswahl.

② **Ausarbeitung und Prüfung des vollständigen Förderantrags**

Die Ausarbeitung des vollständigen Förderantrags erfolgt im Wesentlichen mittels der Online-Anwendung *SYNERGIE-CTE* und mit Unterstützung des Gemeinsamen Sekretariats. Das Gemeinsame Sekretariat übermittelt den Projektträgern die erforderlichen Unterlagen sowie die Zugangsdaten zu *SYNERGIE-CTE*.

Die anschließende Prüfung der Anträge auf EU-Mittelförderung erfolgt in drei Phasen:

- Zunächst werden die Anträge vom Gemeinsamen Sekretariat geprüft.
- Anschließend werden sie im ersten Quartal 2020 mindestens einmal von der Arbeitsgruppe geprüft, die eine Stellungnahme zu den Anträgen abgibt.
- Schließlich werden sie dem Begleitausschuss vorgelegt, der über ihre Aufnahme in die Förderung entscheidet. Die Sitzung des Begleitausschusses wird frühestens im Frühjahr 2020 und spätestens im Juni 2020 stattfinden.

6. Verfahren zur Einreichung einer Projektidee

Frist für die Einsendung eines den Förderkriterien entsprechenden Kurzformulars an die E-Mail-Adresse ot6-tz6@interreg-rhin-sup.eu ist Montag, der 23. September 2019, 12 Uhr (MESZ).

Verspätet eingereichte Kurzformulare werden ohne Ausnahme abgelehnt.

7. Weitere Auskünfte

Weitere Auskünfte zum Projektauftrag werden jeweils im Rahmen zweier Informationsveranstaltungen erteilt:

- Am Dienstag, 3. September 2019 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Euro-Institut in Kehl am Rhein (Deutschland).
- Am Donnerstag, 5. September 2019 von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr bei der Région Grand Est in Straßburg (Frankreich)

Aus organisatorischen Gründen ist eine Teilnahme an einer dieser Informationsveranstaltungen nur nach Voranmeldung bis zum **28. August 2019** beim Gemeinsamen Sekretariat möglich: ot6-tz6@interreg-rhin-sup.eu

Daneben stehen den Projektträgern die folgenden Dokumente für die Vorbereitung ihrer Anträge zur Verfügung:

- Das [spezifische Kurzformular für den Projektauftrag](#) (Achtung: Bitte verwenden Sie ausschließlich diese Version des Kurzformulars!);
- Das [Operationelle Programm](#)
- Die Broschüre [„Eine Strategie - 12 Ziele – Mein Projekt“](#)
- Das [Programmhandbuch](#)
- [Der Internet-Auftritt des Programms INTERREG V Oberrhein.](#)

Für alle weiteren allgemeinen Informationen zur Teilnahme an diesem Projektauftrag und zum Verfahren zur Einreichung eines Kurzformulars stehen Ihnen folgende Ansprechpartner im Gemeinsamen Sekretariat des Programms zu Verfügung:

Philippine FARGES
Gemeinsames Sekretariat
des Programms INTERREG V Oberrhein
philippine.farges@grandest.fr
Tel.: +33 (0) 3 88 15 66 57

Alice ROBERT
Gemeinsames Sekretariat
des Programms INTERREG V Oberrhein
alice.robert@grandest.fr
Tel.: +33 (0)3 88 15 66 94